Ausbildungsfonds Pflege | Hamburg

Veröffentlichung des Ausbildungszuschlags für stationäre Pflegeeinrichtungen nach der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG vom 17. Juli 2017 BGBl. I S. 2581, zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 BGBl. I Nr. 359)

für das Kalenderjahr 2026

Die Ausbildungsfonds Pflege|Hamburg gGmbH ist von den Vereinbarungspartnern nach § 33 Abs. 6 PflBG gebeten worden, den Ausbildungszuschlag zur Refinanzierung der von den stationären Pflegeeinrichtungen einzuzahlenden Umlagebeträge für das Land Hamburg zu veröffentlichen.

Der landesweit einheitliche Zuschlag für die stationären Pflegeeinrichtungen mit Betriebssitz in der Freien und Hansestadt bestimmt sich gemäß dieser Vereinbarung nach der folgenden Berechnung:

30.990.954,53 € (Finanzierungsanteil der stationären Pflegeeinrichtungen in 2026)

5.670.525 (Gesamtzahl der durchschnittlichen Belegungstage aller stationärer Pflegeeinrichtungen)

Daraus errechnet sich ein Ausbildungszuschlag in Höhe von ***5,46527 €*** pro Belegungstag und Platz. Bei vereinbarter Rundung nach zwei Nachkommastellen ergibt sich ein Betrag in Höhe von ***5,47 €*** pro Belegungstag und Platz.

Der Zuschlag ist für alle Belegungstage ***ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026*** abrechenbar.

Einrichtungsträger, die nach dem entsprechenden Bescheid der Ausbildungsfonds Pflege Hamburg gGmbH im Kalenderjahr 2026 ***keine Einzahlungen*** in den Ausbildungsfonds leisten müssen, dürfen den landesweit einheitlichen Zuschlag auf ihre Pflegeleistungen für den entsprechenden Zeitraum ***nicht*** erheben.

Hamburg, den 24. Oktober 2025